

2028/AB
= Bundesministerium vom 22.07.2025 zu 2463/J (XXVIII. GP) bmwkms.gv.at
**Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport**

Andreas Babler, MSc
Vizekanzler
**Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport**

Herrn
Präidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.414.164

Wien, am 21. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Norbert Nemeth und weitere Abgeordnete haben am 22. Mai 2025 unter der **Nr. 2463/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Übererfüllung von EU-Rechtsakten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *Wie viele EU-Richtlinien, die Ihr Ressort betreffen, wurden in der letzten Legislaturperiode umgesetzt?*
- *Wie viele EU-Verordnungen, die Ihr Ressort betreffen, sind in der letzten Legislaturperiode in Kraft getreten?*
- *Wie viele und welche EU-Richtlinien, die Ihr Ressort betreffen, wurden nach Ihrem Kenntnisstand in der vergangenen Legislaturperiode über das erforderliche Maß hinaus umgesetzt und fallen unter die Definition des Begriffs „Gold-Plating“?*
- *Wie viele und welche EU-Verordnungen, die in den Zuständigkeitsbereich Ihres Ressorts fallen, wurden nach Ihrem Kenntnisstand in der vergangenen Legislaturperiode durch nationale Regelungen ergänzt und fallen unter die Definition des Begriffs „Gold-Plating“?*
- *Plant die Bundesregierung die Zurücknahme von über unionsrechtliche Mindestvorgaben hinausgehenden Regelungen, die Ihr Ressort betreffen?*

- a. *Wenn ja, welche?*
- b. *Wenn nein, warum wird hierfür keine Notwendigkeit gesehen?*

Im Anfragezeitraum (XXVII. Gesetzgebungsperiode – 23.10.2019 - 23.10.2024) wurden in den Bereichen meines Ressorts folgende EU-Richtlinien umgesetzt bzw. sind folgende EU-Verordnung in Kraft getreten:

Kunst und Kultur:

- Durchführungsverordnung (EU) 2021/1079 der Kommission vom 24. Juni 2021 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/880 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern

Sport:

- Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013

Telekommunikation:

Im Anfragezeitraum ressortierte der Bereich Telekommunikation im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und dem Bundesministerium für Finanzen.

Folgende EU-Richtlinien wurden im Bereich Telekommunikation umgesetzt:

- Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation
- Richtlinie 2014/53/EU über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1717 vom 11.09.2023

Folgende EU-Verordnungen sind im Bereich Telekommunikation in Kraft getreten:

- Delegierte Verordnung (EU) 2023/1717 zur Änderung der Funkanlagen-Richtlinie

- Durchführungsverordnung (EU) 2020/1070 zur Festlegung der Merkmale drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite gemäß Artikel 57 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation
- Durchführungsverordnung (EU) 2024/2000 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1070 zur Rationalisierung der Berichterstattung über ihre Anwendung und zur Ermöglichung der Nutzung aktiver Antennensysteme
- Delegierte Verordnung (EU) 2023/444 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates um Maßnahmen zur Gewährleistung des effektiven Zugangs zu Notdiensten über Notrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112
- Verordnung (EU) 2022/612 vom 6. April 2022 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung)

Sämtliche Umsetzungen von EU-Richtlinien erfolgen stets unter den Gesichtspunkten der Effizienzsteigerung und weitestgehend möglichen Entbürokratisierung. Soweit höhere Schutzstandards sachlich gerechtfertigt sind, weil es beispielsweise dem Erhalt von sozialen Standards und Umweltstandards in Österreich dient, wird dies ebenfalls entsprechend geprüft.

Andreas Babler, MSc

